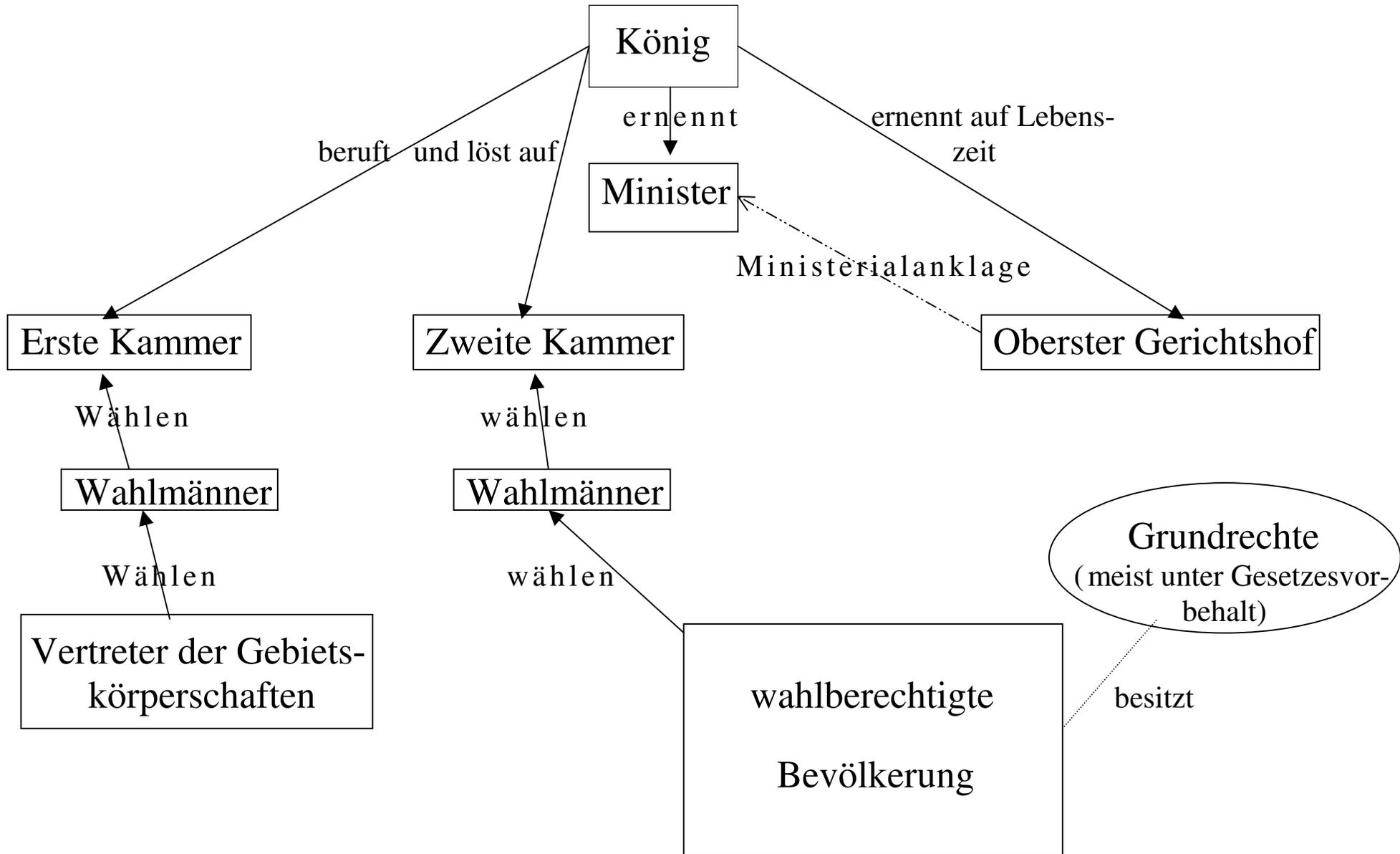
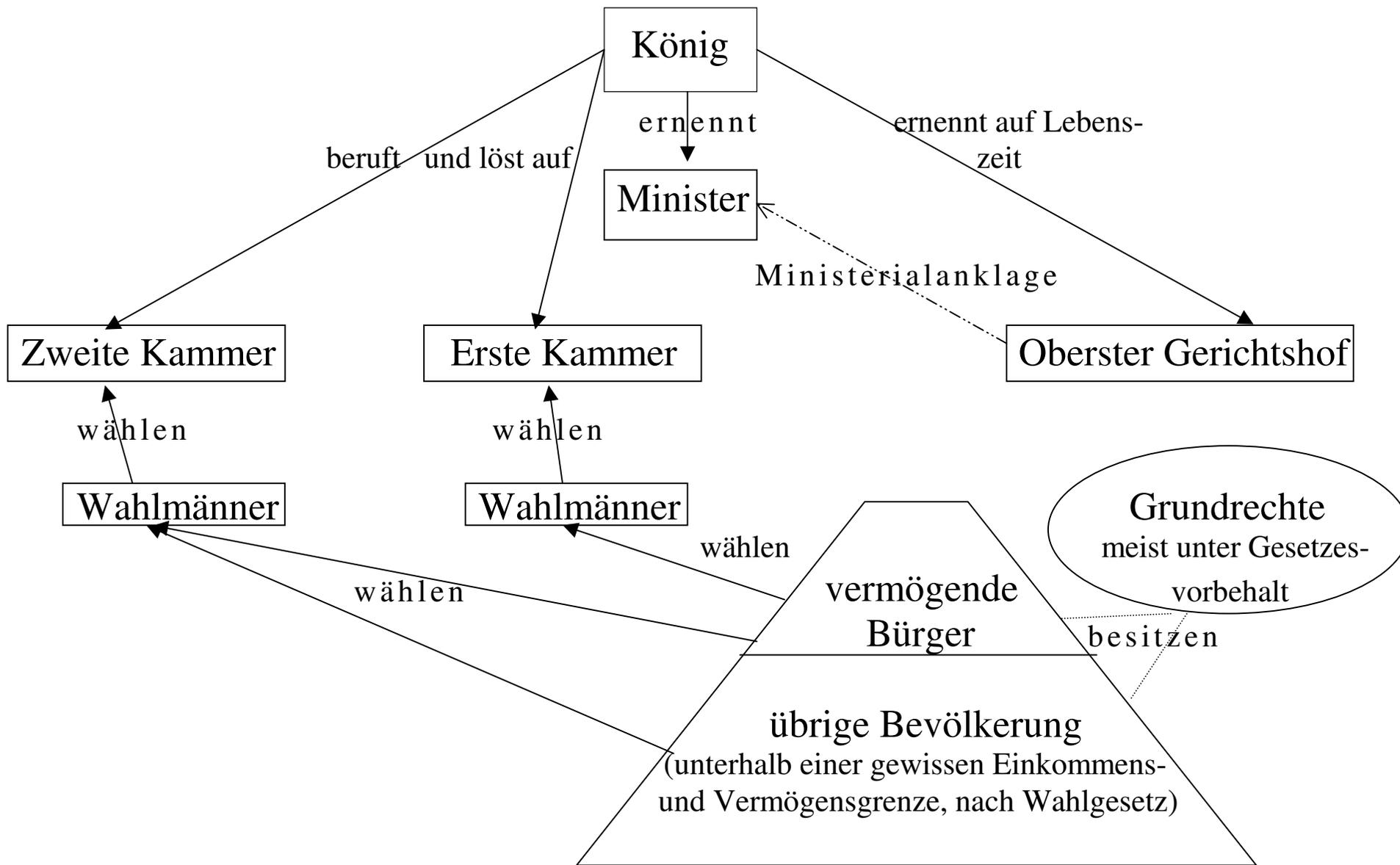


Die preußische Verfassung vom 5. Dezember 1848

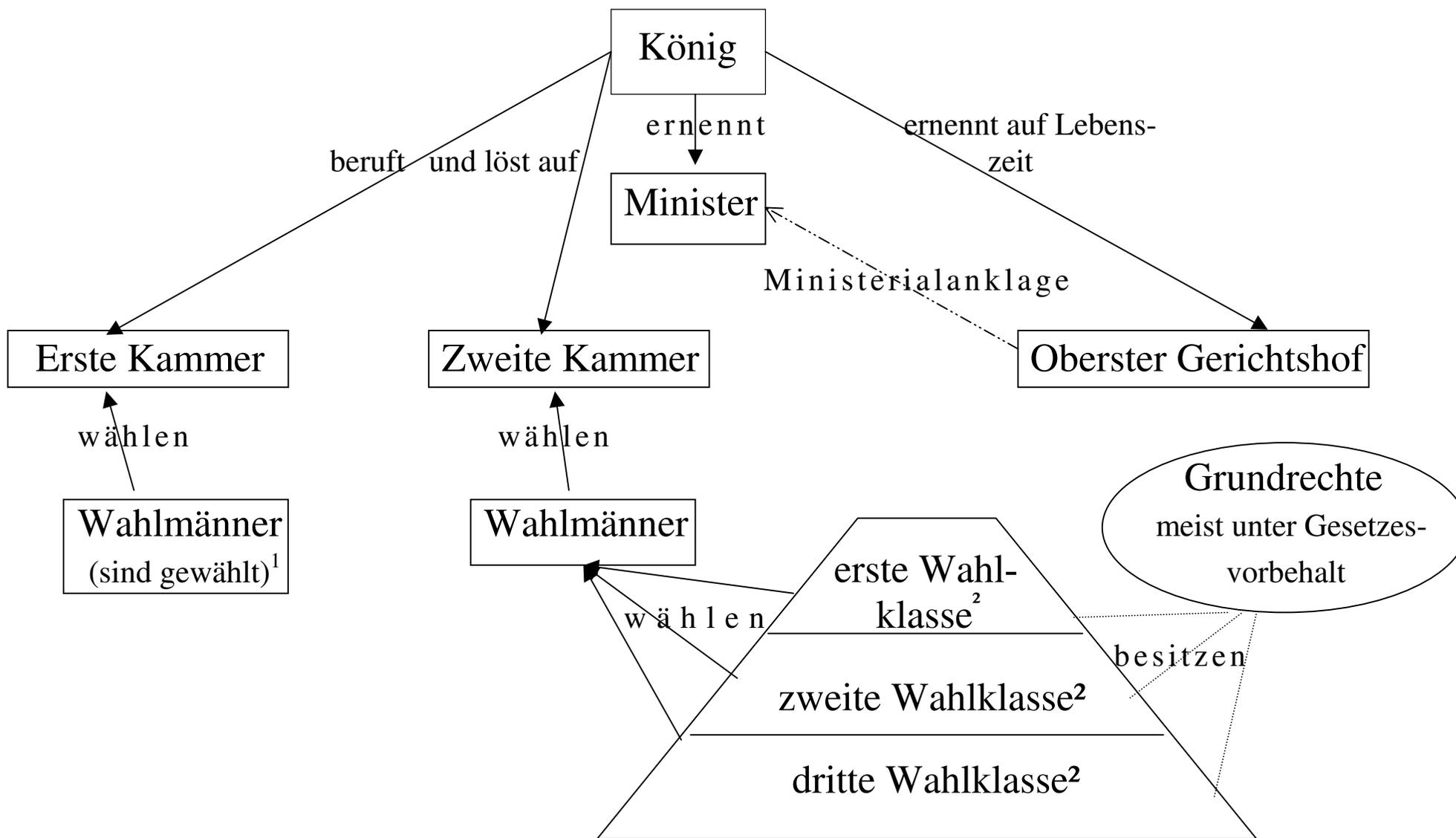


Die preußische Verfassung vom 5 Dezember 1848
- unter Berücksichtigung der Wahlgesetze vom 6 Dezember 1848 -



Die preußische Verfassung vom 5. Dezember 1848

- unter Berücksichtigung der Wahlgesetze vom 6. Dezember 1848 und der Wahlausführungsverordnung vom 30. Mai 1849 -

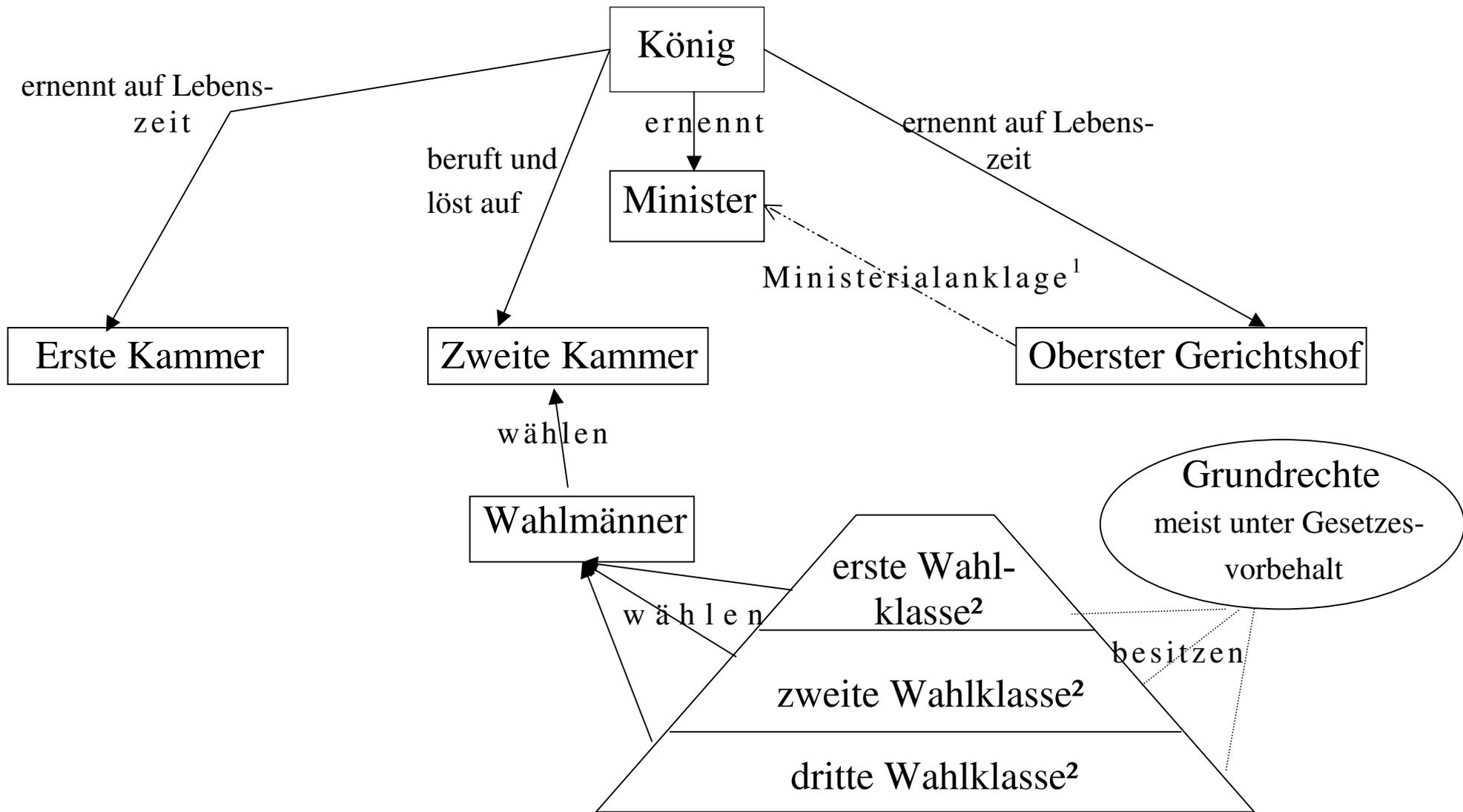


¹ keine Neuwahl vorgesehen, vgl. Verordnung betreffend [...] und die Vertagung der Ersten Kammer vom 27. April 1849

² Einteilung nach Gesamtsteueraufkommen, siehe Schaubild: Verordnung über das Dreiklassenwahlrecht vom 30. Mai 1849

Die revidierte preußische Verfassung vom 31. Januar 1850

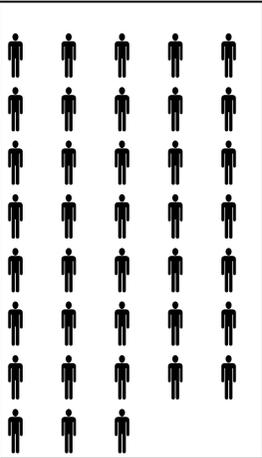
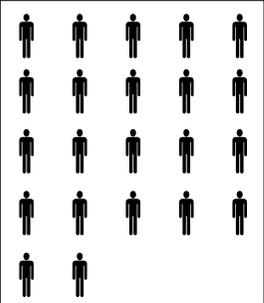
- Unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Änderung der Besetzung der Ersten Kammer vom 7. Mai 1853 -



¹ mangels Ausführungsgesetzes nicht umsetzbar und nie angewandt

² Einteilung nach Gesamteueraufkommen, siehe Schaubild: Verordnung über das Dreiklassenwahlrecht vom 30. Mai 1849

Verordnung über das Dreiklassenwahlrecht vom 30. Mai 1849

Wahlbezirke	Wählerklassen	Wahlmänner
	<p>I.  1/3 des Steueraufkommens (ca. 4% aller Wähler)</p>	
	<p>II.  1/3 des Steueraufkommens (ca. 12% aller W.)</p>	
	<p>III.  1/3 des Steueraufkommens und Nichtsteuerzahler (ca. 84% a. W.)</p>	

Die preußischen Verfassung vom 5. Januar 1848 und vom 31. Januar 1850

INHALTE:

- Starke Stellung des König als alleiniges Exekutivorgan ohne politische und juristische Verantwortlichkeit (Art 41 ff.), wesentliches Mitbestimmungsrecht bei der Gesetzgebung (Art. 60 f.)
- König ernennt alle Staatsbeamten (Art. 45) und führt den Oberbefehl über das Heer (Art. 44)
- Relativ unabhängige Stellung der Jurisdiktion (Art. 86)
- Dreiklassenwahlrecht (in der Verfassung von 1851) und Öffentlichkeit der Wahl schränken die demokratische Mitbestimmung ein.

HISTORISCHER KONTEXT:

- Die Unruhen des Jahres 1848 veranlassen Friedrich Wilhelm von Preußen zur Erarbeitung einer neuen Verfassung, die er dem preußischen Volk im Dezember 1848 oktroyiert.
- Nach heftigen Auseinandersetzungen mit der liberalen Mehrheit der Zweiten Kammer wird diese aufgelöst und ein neuer Wahlmodus festgesetzt, das sog. Dreiklassenwahlrecht
- Nach erneuter Wahl erarbeiten die Kammern einen neuen Verfassungsentwurf, der in wesentlichen Teilen mit der Verfassung von 1849 übereinstimmt und – mit zahlreichen Änderungen – bis 1918 in Kraft bleiben wird - nämlich die revidierte Verfassung vom 31.1.1851

BEDEUTUNG:

trotz starker Stellung des Königs und Betonung des „Königtums von Gottes Gnaden“ enthält die Verfassung einige Neuerungen:

- Kein explizites Bekenntnis zum monarchischen Staatsprinzip
- Stärkung der Gewaltenteilung (insbesondere im Bereich der Jurisdiktion)
- Rechtliche Gleichstellung aller Staatsbürger
- Vielfältige Grundrechte und -pflichten

Der kurhessische Verfassungskonflikt

2. SEPTEMBER 1850

Zum zweiten Mal binnen dreier Monaten löst die hochkonservative kurhessische Regierung die Ständeversammlung nach politischen Differenzen auf, da sie den neuen Staatshaushalt nicht genehmigen will

4. SEPTEMBER 1850

Der Kurfürst erläßt eine Steuer-Notverordnung, worin er die Weitererhebung aller Abgaben verfügt

7. SEPTEMBER 1850

Wegen allgemeiner Verurteilung dieser Maßnahme verhängt der Kurfürst den Kriegszustand

12. SEPTEMBER 1850

Das Oberappellationsgericht in Kassel erklärt die Steuer-Notverordnung wegen Verstoß gegen § 143 der kurhessischen Verfassung für nichtig

21. SEPTEMBER 1850

Auf Ersuchen der kurhessischen Regierung fordert die Frankfurter Bundesversammlung zur Wiederherstellung der bedrohten landesherrlichen Autorität auf und droht notfalls mit einer Intervention von Bundestruppen

28. SEPTEMBER 1850

Der Kurfürst verschärft daraufhin den Kriegszustand in einer zweiten Notverordnung und spricht den Gerichten jegliche Kompetenz zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit königlicher Verordnungen ab

3. OKTOBER 1850

Das Oberappellationsgericht erklärt auch diese Verordnung für verfassungswidrig. Weite Teile der Beamtenschaft und die unteren Gerichten folgen seiner Entscheidung

10. OKTOBER 1850

Mit dem gesamten Offizierskorps versagt auch die Armee dem Kurfürst die Gefolgschaft

Am **16. OKTOBER 1850** beendet der Einmarsch der Bundestruppen die Bewegung zum Schutz der Verfassung